

## **COVID 19: AKTUELLE ÄNDERUNGEN DER EINSCHRÄNKUNG EINES FREIEN PERSONENVERKEHRS UND EINES FREIEN PERSONENAUFENTHALTES**

Sehr geehrte Mandanten und Geschäftspartner,

wir dürfen Sie über die aktuelle Entwicklung im Bereich der Einschränkung des freien Personenverkehrs und -aufenthaltes in der Tschechischen Republik unter Fokussierung auf die Überschreitung der tschechischen Staatsgrenzen informieren. Die Regierung der Tschechischen Republik hat in der Nacht vom 23.04.2020 auf den 24.04.2020 mit ihrem Beschluss Nr. 443 die Voraussetzungen für das Betreten der Tschechischen Republik und für die Ausreise aus der Tschechischen Republik abgeändert (nachfolgend „**Beschluss**“ genannt). In diesem Newsletter berichten wir über schwerpunktmäßige, ab dem 27.04.2020 in Kraft tretende Maßnahmen.

### **1. EINREISE VON EU-BÜRGERN ZUR AUSÜBUNG IHRER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT ODER ZUM STUDIUM**

Ab dem 27.04.2020 wird den EU-Bürgern, die das Gebiet der Tschechischen Republik nachweislich zum Zwecke der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit oder zum Studium betreten, die Einreise ohne die anschließende vierzehntägige Quarantäne ermöglicht.

Die Voraussetzungen für die Einreise in die Tschechische Republik stellen sich vor diesem Hintergrund wie folgt dar:

- allem voran sind zunächst das Datum und die Art und Weise der beabsichtigten Einreise in die Tschechische Republik in einer den Fernzugriff ermöglichenden, durch das tschechische Außenministerium vorgesehenen Weise vorab anzukündigen. Nach der Überschreitung der tschechischen Staatsgrenzen sind auf dem Weg zum Unterkunftsort weder öffentliche Verkehrsmittel noch Taxi zu verwenden;
- Vorlage eines Ausweises (gedacht wahrscheinlich an den Grenzen sowie bei etwaiger Kontrolle) bzw. eines Belegs über den Grund der Überschreitung der Staatsgrenzen;
- Vorlage einer durch einen Arzt oder ein Organ des öffentlichen Gesundheitsdienstes (des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung) erteilten Bescheinigung (gedacht wahrscheinlich an den Grenzen sowie bei etwaiger Kontrolle), die nachweist, dass ein RT-PCR-Test mit einem negativen Befund bzgl. des Nachweises von SARS-CoV-2 durchgeführt wurde. Der Test darf nicht älter als vier Tage sein; den Test hat die betreffende Person auf ihre eigenen Kosten sicherzustellen. Die Tests sind bei jeder weiteren Überschreitung der Grenze zu wiederholen, falls sie nach weiteren 14 Tagen ab Vorlage des ursprünglichen Tests erfolgt. Der Test ist zugleich zwischen dem 10. und 14. Tage ab der Einreise zu wiederholen.

Die Nichtvorlage des Testergebnisses sollte nicht bewirken, dass die Einreise der betreffenden Person in die Tschechische Republik verweigert wird, aber dadurch wird die Pflicht begründet, die Einreise einer Bezirkshygienebehörde anzuzeigen und sich einer vierzehntägigen Quarantäne zu unterziehen.

Die Personen, die Ausländer auf die vorstehend genannte Art und Weise bei ihnen aufnehmen, sind zugleich verpflichtet:

- diesen Ausländern eine Unterkunft sicherzustellen,
- für die Beförderung dieser Ausländer von der Staatsgrenze an den Unterkunftsort und vom Unterkunftsort an die betreffende Arbeitsstätte und zurück zu sorgen (hierbei dürfen sie auf öffentliche Verkehrsmittel nicht zurückgreifen),
- den betreffenden Ausländern während ihres ganzen Aufenthaltes in der Tschechischen Republik eine medizinische Fürsorge bzw. einen zugelassenen Dienstleister der medizinischen Pflege sicherzustellen und für die Vergütung der medizinischen Behandlung zu sorgen, es sei denn, dass für die Vergütung anderweitig aufgekommen wird, sowie
- den betreffenden Ausländern die Rückkehr in ihr Ursprungsland bei Verlust ihrer Beschäftigung in der Tschechischen Republik sicherzustellen.

## **2. EINREISE VON AUSLÄNDERN IN DRINGENDEN AUSSERORDENTLICHEN FÄLLEN**

Ab dem 27.04.2020 wird allen Ausländern die Einreise in den nachfolgend aufgelisteten dringenden außerordentlichen Fällen ermöglicht:

- grenzüberschreitender Verkehr von Mitgliedern der öffentlichen Rettungs- und Notfalldienste einschl. des Bergrettungsdienstes (Bergwacht) und der sonstigen Bestandteile dieser Dienste,
- Transport von Blut, Knochenmark und sonstigem biologischem Material durch die Entnahmeteams, Transport und Durchbeförderung mit einem Kranken- oder Bestattungswagen,
- sich medizinischen Eingriffen oder ärztlichen Untersuchungen unterziehen,
- Erfüllung einer gerichtlich auferlegten Pflicht, Reise auf Grundlage der Vorladung durch eine öffentliche Verwaltungsbehörde, Vollzug einer Gerichtsentscheidung, eine anderweitige Amtshandlung oder Inanspruchnahme von erforderlich werdenden Finanz- und Postdienstleistungen,
- Abholung oder Abtransport von Familienangehörigen aus dem Ausland oder deren Beförderung ins Ausland samt Fahrten zu Flughäfen,

- erforderliche Pflege eines Familienangehörigen, der außerstande sind, sich selbst zu pflegen, die Ausübung eines Rechts, die Pflege eines Minderjährigen oder Kontakt mit ihm und die Sicherstellung einer erforderlichen Tierpflege,
- Teilnahme an Bestattungen oder Hochzeiten, oder
- sonstige humanitäre Fälle.

Falls ein Ausländer im Rahmen eines der vorgenannten Ereignisse auf dem Gebiet der Tschechischen Republik nicht mehr als 24 Stunden verweilt oder falls er in Besitz einer Bescheinigung ist, die durch einen Arzt oder ein Organ des öffentlichen Gesundheitsdienstes (des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung) erteilt wurde und die bestätigt, dass der RT-PCR-Test zum Nachweis von SARSCoV-2 mit einem negativen Befund durchgeführt wurde, der nicht älter als vier Tage ist, ist er nicht verpflichtet, seine Einreise der zuständigen Bezirkshygienebehörde telefonisch oder in einer anderen den Fernzugriff ermöglichenden Weise anzuzeigen und sich einer vierzehntägigen Quarantäne zu unterziehen.

### **3. REGELMÄSSIGE BEFUGTE ÜBERSCHREITUNG DER TSCHECHISCHEN STAATSGRENZE**

Im Allgemeinen gilt für ausländische Pendler, Schüler und Studenten, die zum Zwecke der Arbeitsausübung oder zum Studium die Staatsgrenze der Tschechischen Republik von einem Nachbarstaat aus regelmäßig überqueren, dass sie bei der Einreise diese der zuständigen Bezirkshygienebehörde nicht anzeigen und sich einer vierzehntägigen Quarantäne nicht unterziehen müssen, falls sie eine Bescheinigung über die Durchführung des RT-PCR-Tests zum Nachweis von SARSCoV-2 mit einem negativen Befund vorlegen. Der Test darf nicht älter als vier Tage sein.

### **4. AUSREISE AUS DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

Neuerdings wird zudem allen Personen ermöglicht, aus der Tschechischen Republik auszureisen. Bei der Rückkehr ist jedoch eine Bescheinigung vorzulegen, die durch einen Arzt oder ein Organ des öffentlichen Gesundheitsdienstes (des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung) erteilt wurde und die bestätigt, dass der RT-PCR-Test zum Nachweis von SARSCoV-2 mit negativem Befund durchgeführt wurde. Der Test darf nicht älter als vier Tage sein. In Ermangelung dieses Tests ist dieser Umstand einer Bezirkshygienebehörde telefonisch oder in einer anderen den Fernzugriff ermöglichenden Weise anzuzeigen und man muss sich einer vierzehntägigen Quarantäne unterziehen.

Die Pflicht der vierzehntägigen Quarantäne bezieht sich jedoch nicht auf die PERSONEN, die:

- bei Vorliegen einer dringenden außerordentlichen Situation ausgereist sind, falls die Dauer ihrer Ausreise nicht 24 Stunden überschreitet;



- zum Zwecke der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit ausgereist sind, falls ihre Ausreise 72 Stunden nicht übersteigt und es sich um keine Pendler handelt;
- als Landwirte im unmittelbaren Grenzland tätig sind, falls ihre Ausreise 24 Stunden nicht überschreitet.

Der Beschluss legt leider nicht genau fest, ob die Personen, die zum Zwecke der Arbeitsausübung oder zum Studium in einem Nachbarstaat die Staatsgrenzen regelmäßig passieren, verpflichtet sind, bei der Rückkehr in die Tschechische Republik eine obligatorische vierzehntägige Quarantäne anzutreten, falls sie keinen Nachweis über die Durchführung des RT-PCR-Tests zum Nachweis von SARSCoV-2 mit einem negativen Befund vorlegen.

\*\*\*

Wir hoffen, dass unser Newsletter Ihnen hilft, sich einen Überblick über die aktuellen Möglichkeiten zu verschaffen. Wir sind gerne bereit, Sie bei der Lösung Ihrer diesbezüglichen Anliegen jederzeit zu unterstützen.

Ihr LTA-Team